

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Staatssekretariat für Migration
3003 Bern

Per Mail an: vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Bern, 28.Mai 2025

Stellungnahme von Arbeitsintegration Schweiz zur

**Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S
und zur Zulassungserleichterung für in der Schweiz ausgebildete
Drittstaatsangehörige: Änderung des AIG, des AsylG, der VZAE sowie
der VIntA**

Sehr geehrte Damen und Herren

Arbeitsintegration Schweiz (AIS) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussert sich im Folgenden zu den für ihn wichtigsten Punkten.

1. Meldepflicht für eine Erwerbstätigkeit (Art. 53, 64 u. 65 VE-VZAE)

Die Aufnahme und Beendigung einer Erwerbstätigkeit sowie ein Stellenwechsel von Schutzbedürftigen mit Status S sollen künftig einer Meldepflicht unterliegen und nicht mehr von den Behörden bewilligt werden müssen. Dies entspricht der Regelung, wie sie für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene bereits seit 2019 gilt.¹

¹ Art. 65 VZAE.

Die aktuell geltende Bewilligungspflicht für Personen mit Schutzstatus S stellt eine Hürde für Arbeitgebende dar. Die teilweise langen Bearbeitungszeiten der Bewilligungen durch die zuständigen Behörden führen zu Verzögerungen bei der Einstellung der Betroffenen. Ein Stellenantritt ist erst nach Vorliegen der Bewilligung erlaubt. Dies wiederum wirkt sich direkt auf die Bereitschaft der Arbeitgebenden aus, Personen mit Schutzstatus S einzustellen. Denn Arbeitgebende möchten die Betroffenen meist so rasch wie möglich einstellen. Durch die Umwandlung in eine Meldepflicht können auch Behördenprozesse vereinfacht und dadurch beschleunigt werden, da für anerkannte Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige gleichermassen dieselben gesetzlichen Bestimmungen gelten.

Aus Sicht von Arbeitsintegration Schweiz (AIS) wird damit eine unnötige administrative Hürde abgebaut und der Zugang zur Erwerbstätigkeit für Personen mit Schutzstatus S effektiv erleichtert. Sie unterstützt die Umwandlung der Bewilligungspflicht in eine Meldepflicht auch vor dem Hintergrund der Gleichbehandlung von Geflüchteten.

2. Kantonswechsel für erwerbstätige Schutzbedürftige (Art. 75a VE-AsylG)

Erwerbstätige mit Schutzstatus S sollen künftig wie vorläufig Aufgenommene Anspruch auf einen Kantonswechsel haben. Ein solcher wird bewilligt, wenn eine schutzbedürftige Person in einem anderen Kanton eine unbefristete Erwerbstätigkeit ausübt oder eine berufliche Grundbildung absolviert. Allerdings gelten folgende Bedingungen analog zu jenen für vorläufig Aufgenommene, die für eine Bewilligung des Kantonswechsels zusätzlich erfüllt sein müssen: Die Betroffenen dürfen weder für sich noch für ihre Familienangehörigen Sozialhilfe beziehen, und das Arbeitsverhältnis muss seit mindestens zwölf Monaten bestehen oder ein Verbleib im Wohnkanton aufgrund des Arbeitsweges oder der Arbeitszeiten unzumutbar sein.²

Arbeitsintegration Schweiz begrüsst die Schaffung eines Anspruches auf Kantonswechsel für Erwerbstätige mit Schutzstatus S im Sinne der Gleichbehandlung

² Art. 75a VE-AsylG.

von Geflüchteten. Die Bedingungen für einen Kantonswechsel hingegen bewertet sie als zu restriktiv.

Die Voraussetzung der Sozialhilfeunabhängigkeit der ganzen Familie erachtet AIS als kontraproduktiv. Viele Geflüchtete sind trotz Erwerbstätigkeit zusätzlich auf Sozialhilfe angewiesen. Für eine vollständige Ablösung von der Sozialhilfe braucht es in der Regel mehrere Jahre der Qualifizierung und Arbeitserfahrung in der Schweiz. Um die Arbeitsintegration effektiv zu fördern und eine zukünftige Ablösung zu begünstigen, sollte das Staatssekretariat für Migration (SEM) deshalb einen Kantonswechsel auch bei (Teil-)Sozialhilfeabhängigkeit bewilligen.

Auch die Festlegung des zumutbaren Arbeitsweges auf 90 Minuten pro Weg³ wirkt aus Sicht von AIS stark einschränkend, gar kontraproduktiv, wie bei der Arbeitslosenversicherung auch. Betroffene Personen verbringen dadurch bis zu drei Stunden pro Tag ausschliesslich mit der Hin- und Rückreise zum Arbeitsort. Für Eltern schränkt dies das Familienleben empfindlich ein. Betroffene könnten sich unter solchen Umständen dazu entscheiden, eine Stelle nicht anzunehmen. Gleichzeitig ist es so für Personen mit Kinderbetreuungspflichten nahezu unmöglich, die externe Kinderbetreuung zu organisieren, da die Strukturen der Kinderbetreuungsangebote nicht genügend Spielraum dazu bieten.⁴ Lange Arbeitswege führen gemäss Erfahrungen aus Arbeitsintegrationsprogrammen mittelfristig eher zu einem Abbruch des Einsatzes oder der Erwerbstätigkeit. Die Austrittschwelle für eine Ablösung aus der Sozialhilfe wird zudem aufgrund der hohen Transportkosten unnötig erhöht. Um die Arbeitsintegration effektiv zu erleichtern und zu fördern, wäre es zielführend, bereits bei einem Arbeitsweg von einer Stunde einen Kantonswechsel zu ermöglichen.

Der Anspruch auf Kantonswechsel trägt aus Sicht von AIS unter diesen Bedingungen nur beschränkt zur Förderung der Erwerbstätigkeit bei. Sie können eine Neuanstellung und den Start in die wirtschaftliche Selbständigkeit weiterhin massgeblich behindern. Um die Arbeitsmarktintegration effektiv zu fördern, bräuchte es zusätzliche Erleichterungen bei den Voraussetzungen für den Kantonswechsel. So sollte der

³ Art. 67a Abs. 2 Bst. a VZAE. Dieser ist neben Art. 44 AsylV 1 entsprechend anzupassen.

⁴ Monika Engler, Kathrin Dinner (2022): «Die familienexterne Kinderbetreuung muss flexibler werden».

zumutbare Arbeitsweg auf maximal eine Stunde pro Weg gesenkt werden und ein Kantonswechsel trotz (Teil-)Sozialhilfeabhängigkeit der Familie möglich sein. Dazu bräuchte es entsprechende Anpassungen auf Gesetzes- und Verordnungsebene.

3. Meldepflicht bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung (Art. 53 Abs. 5 VE-AIG)

Künftig sollen Sozialdienste dazu verpflichtet sein, stellenlose Personen mit Schutzstatus S der öffentlichen Arbeitsvermittlung (öAV) zu melden. Dies entspricht der geltenden Regelung für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene. AIS begrüsst eine engere Zusammenarbeit zwischen den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) und den Sozialdiensten, die für die Ausrichtung der Sozialhilfe und meist auch für die Integrationsförderung der Betroffenen zuständig sind. Aus Sicht von AIS reicht aber eine solche Meldepflicht allein nicht aus, um die Erwerbstätigkeit von Personen mit Status S zu fördern. Durch mögliche daraus entstehende Brüche in der Begleitung kann die Meldepflicht sogar kontraproduktiv wirken. Vielmehr ist es zentral, im Rahmen einer interinstitutionellen Zusammenarbeit gemeinsam unterstützende Massnahmen zu gewährleisten.

Ausreichendes sowie geschultes und sensibilisiertes Personal notwendig

Personen mit Schutzstatus S sind mit den gleichen Herausforderungen wie andere Geflüchtete konfrontiert. Geflüchteten, unabhängig ihres Herkunftslandes, fehlen oft die im Zielland nachgefragten Qualifikationen, Sprachkenntnisse, sozialen Netzwerke und (finanziellen) Ressourcen.⁵ Gleichzeitig weisen Geflüchtete einen hohen Informationsbedarf auf, besonders was die Funktionsweise des Schweizer Arbeitsmarktes und die Erwartungen an sie seitens Arbeitgebenden betrifft. Seit 2022 haben die meisten Kantone für die Integrationsförderung von Schutzbedürftigen im Rahmen des Programm S eine Form der Zusammenarbeit mit

⁵ Avenir Suisse (2024): «Wie gelingt die Integration von Flüchtlingen?», abrufbar unter <https://www.avenir-suisse.ch/wie-gelingt-die-integration-von-fluechtlingen/>.

den RAV etabliert. So wurden Schutzbedürftige bspw. nach Erreichen eines bestimmten Sprachniveaus an die RAV verwiesen.⁶ Häufig stuft das RAV diese Sprachkenntnisse und damit die Arbeitsmarktfähigkeit trotzdem als ungenügend ein für den Einstieg in den Arbeitsmarkt. Den hohen Anmeldequoten bei den RAV folgten ebenso viele Abmeldungen. Dies lässt sich teilweise auch mit falschen Erwartungen von Schutzbedürftigen erklären. RAV-Mitarbeitende sind hingegen oft nicht geschult im Umgang mit den spezifischen Herausforderungen von Geflüchteten und stellen hohe Erwartungen an deren Eigenverantwortung. Fehlende Kenntnis der Regelstrukturen und der Funktionsweise des Arbeitsmarktes in der Schweiz erschweren es aber den Geflüchteten, diese Eigenverantwortung entsprechend den an sie gestellten Erwartungen wahrzunehmen.

Um die Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S durch die RAV effektiv zu fördern, reicht eine Meldepflicht stellenloser Schutzbedürftiger durch die kantonalen Sozialhilfebehörden bei der öAV allein nicht aus. Es braucht aus Sicht von AIS genügend geschultes und sensibilisiertes Personal, welches die Schutzbedürftigen entsprechend unterstützen und deren Arbeitsmarktfähigkeit fördern kann.⁷ Dies hätte personelle Auswirkungen für die RAV; auch wenn die Zahl an Personen mit Schutzstatus S, die infolge der Einführung einer Meldepflicht neu bei der öAV gemeldet werden, gemäss EJPD nicht eingeschätzt werden kann.⁸

Mitarbeitende bei den RAV betreuen aktuell bei einem 100%-Pensum bis zu 180 Dossiers von stellensuchenden Personen. Für die Beratung der einzelnen Person bleibt wenig bis keine Zeit. Unter diesen Umständen können Mitarbeitende der RAV keine ausreichende Begleitung von Personen mit Schutzstatus S gewährleisten. Falls die verbindliche Meldepflicht von Personen mit Schutzstatus S bei der öAV eingeführt werden sollte, müssen zwingend ausreichend Stellenprozente zur Verfügung gestellt werden, um deren Begleitung effektiv wahrnehmen zu können. Andernfalls ist die Gefahr gross, einen Leerlauf zu produzieren, der für alle Seiten frustrierend ist.

⁶ SEM (2024): «Fachbericht Programm S (2024)».

⁷ Vgl. Bsp. Kanton Aargau, Arbeitsmarktprogramm AMIplus im Rahmen der IIZ.

⁸ Erläuternder Bericht, S.21.

4. Teilnahmepflicht an Massnahmen mit dem Ziel der beruflichen Ein- und Wiedereingliederung (Art. 10 Abs. 1 VE-VIntA)

Sozialdienste sollen künftig Personen mit Schutzstatus S, die Sozialhilfe beziehen, verpflichten können, an Massnahmen mit dem Ziel der beruflichen Ein- und Wiedereingliederung teilzunehmen. Darunter fallen unter anderem Jobcoaching, Weiterbildungskurse oder Praktika. Sozialhilfebeziehende Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene können bereits zur «Teilnahme an Integrations- und Beschäftigungsprogrammen»⁹ verpflichtet werden. Mit der Ausweitung der Teilnahmepflicht auf Schutzbedürftige soll auch die Formulierung in der VIntA angepasst werden. Neu soll für alle Zielgruppen gelten, dass eine Verpflichtung zur «Teilnahme an Massnahmen mit dem Ziel der beruflichen Ein- und Wiedereingliederung»¹⁰ möglich ist. Die Teilnahmeverpflichtung wird auf das primäre Ziel der beruflichen Integration ausgerichtet. Als Begründung dieser Änderung wird angeführt, dass mit der neuen Formulierung nicht mehr nur die spezifischen Massnahmen der kantonalen Integrationsprogramme gemeint sind, sondern neu auch entsprechende Massnahmen von anderen Behörden wie den RAV oder den kantonalen Sozialdiensten.¹¹

AIS ist grundsätzlich einverstanden damit, dass auch Schutzsuchende mit Status S zur Teilnahme an «Massnahmen mit dem Ziel der beruflichen Ein- und Wiedereingliederung» verpflichtet werden können. Allerdings sind bei der Anordnung der Verpflichtung die individuellen Lebensumstände zu beachten.

Eine Verpflichtung zur Teilnahme an einer Massnahme zur beruflichen Ein- oder Wiedereingliederung verfehlt ihr Ziel und ihre Wirkung, wenn vorgängig die Arbeitsmarktfähigkeit der betreffenden Person nicht abgeklärt wird. Dazu gehört eine Potenzialabklärung, die auch die individuellen Lebensumstände entsprechend

⁹ Art. 10 Abs. 1 VIntA.

¹⁰ Art. 10 Abs. 1 VE-VIntA.

¹¹ Erläuternder Bericht, S. 20.

berücksichtigt. Um diese Abklärung professionell vorzunehmen, braucht es ausreichend geschultes Fachpersonal.

Gemäss Asylstatistik des SEM liegt der Frauenanteil bei den Schutzbedürftigen aus der Ukraine bei rund 62 Prozent (Stand 2024).¹² Frauen im erwerbsfähigen Alter sind übervertreten. Der Anteil an Kindern bis zum Alter von 14 Jahren beträgt rund 22 Prozent aller Schutzbedürftigen. Knapp ein Fünftel von ihnen ist der Altersgruppe 0-4 Jahren zuzuordnen.¹³ Ein entsprechender Anteil an Schutzbedürftigen ist somit auf Kinderbetreuung angewiesen. In Studien werden fehlende oder aber teure Kinderbetreuungsmöglichkeiten oft als Hindernis für die Arbeitsmarktintegration von geflüchteten Frauen genannt. Solche Lebensumstände gilt es zu berücksichtigen, bevor eine allfällige Teilnahmeverpflichtung durch die Sozialdienste erfolgt.

5. Anpassung zur Zulassungserleichterung für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige

AIS unterstützt die vorgesehenen Zulassungserleichterungen für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige mit höherer Berufsbildung (Tertiärstufe B) und Postdoktorat. Dadurch wird das bereits für Ausländer und Ausländerinnen geltende Recht auf diese Personengruppe ausgeweitet.

6. Verlängerbarkeit der kantonalen Integrationsprogramme

AIS begrüsst die vorgesehene Verlängerbarkeit von laufenden kantonalen Integrationsprogramme (KIP), die auf Verordnungsstufe (Art. 14 Abs. 2 VE-VIntA) festgehalten wird. Dadurch kann der administrative Aufwand für Bund und Kantone bei einer allfälligen Verlängerung der KIP geringgehalten und auf ein aufwändiges Eingabeverfahren verzichtet werden

¹² SEM (2025): «Asylstatistik 2024».

¹³ Ebd.

Wir danken Ihnen für die Einladung, uns an der Vernehmlassung zu beteiligen und für die gebührende Berücksichtigung unserer Stellungnahme im Rahmen Ihrer weiteren Bearbeitung dieses Geschäfts.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'S. Megert', with a stylized flourish.

Sepala Megert

Geschäftsleiter Arbeitsintegration Schweiz